Antrag 2

Hamburg, 04. August 2021

Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung des HSJB:

§ 8 Abs. 3 Jugendordnung möge wie folgt geändert werden:

ALT:

(3) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Jahresdrittel abzuhalten. Sie wird spätestens acht Wochen zuvor vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.

NEU:

(3) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Jahresdrittel abzuhalten. Sie wird spätestens sechs Wochen zuvor vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.

Begründung:
Angleichung an die Frist des Hamburger Schachverbandes.

§ 8 Abs. 8 Jugendordnung möge wie folgt geändert werden:

ALT:

(8) Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen sein.

NEU:

(8) Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden vier Wochen vor der ordentlichen und zwei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen sein.

Begründung:
Handhabbarkeit. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt gem. § 8 Abs. 4 drei Wochen bei einer Antragsfrist von (bisher) vier Wochen.